

Aufstellung der Stadtwerke Neustadt a.d. Donau der Stromabgaben an Letztverbraucher für das Kalenderjahr 2022

Wir, die Stadtwerke Neustadt a.d. Donau, sind

- nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V. mit § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2020,
- nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V. mit § 17f Abs. 1 Satz 4 EnWG, § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2020,
- nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV i. V. mit § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2020 und
- nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. mit § 28 Abs. 6 Satz 2 KWKG 2016¹

verpflichtet, jeweils Abrechnungen über Stromabgaben an Letztverbraucher für das Kalenderjahr 2022 aufzustellen. Beim KWKG 2020 und EnWG handelt es sich jeweils um die am 31.12.2022 geltende Fassung. Dieser Verpflichtung kommen wir im Folgenden nach.

1. Abrechnung nach KWKG 2020, EnWG und AbLaV

Die nachfolgende Tabelle gibt die Stromabgaben an Letztverbraucher im Kalenderjahr 2022 im Bereich unseres Netzes nach § 66 Abs. 1 EnFG jeweils i.V. mit § 28 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 KWKG 2020 und § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG, § 28 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 KWKG 2020 wieder. Diese teilen sich – vor Berücksichtigung des § 27b KWKG 2020 und des § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27b KWKG 2020 – auf die folgenden Letztverbrauchs-kategorien auf:

¹ Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498) in der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) geänderten Fassung.

Stromabgaben an Letztverbraucher, für die wir berechtigt sind, die KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage zu erheben	[kWh]
KWKG-Umlage nach § 26 KWKG 2020 ^{a)} / Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG ^{b)} (100 % der Umlage)	36.583.041
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27a Abs. 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27a Abs. 1 KWKG 2020 (15 % der Umlage)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020 (0,04 ct/kWh)	0
Begrenzte KWKG-Umlage nach § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 / Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 (0,03 ct/kWh)	0
Zwischensumme:	36.583.041
Stromabgaben an Letztverbraucher, für die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage nach § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 sowie die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27 Abs. 2, 2a KWKG 2020 erhebt	0
Summe der Stromabgaben an Letztverbraucher:	36.583.041

^{a)} einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die KWKG-Umlage nach § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.

^{b)} einschließlich des Verbrauchs der ersten GWh an einer Abnahmestelle, an der die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27a KWKG 2020 (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) oder nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27c KWKG 2020 (Schienenbahnen) begrenzt ist.

Die Angabe der Summe der Stromabgaben an Letztverbraucher dient gleichzeitig der Abwicklung des bundesweiten Belastungsausgleichs nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV.

In der folgenden Tabelle sind die Stromabgaben ausgewiesen, für die Dritte uns gegenüber bei Stromspeichern den Anspruch auf Verringerung

- der KWKG-Umlage aufgrund von § 27b KWKG 2020,
- der Offshore-Netzumlage aufgrund von § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27b KWKG 2020 und
- der AbLaV-Umlage aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV i.V. mit § 27b KWKG 2020

geltend gemacht haben und die in der vorstehenden Tabelle enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der KWKG-Umlage, der

Offshore-Netzumlage und der AbLaV-Umlage jeweils als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbeträge“):²

Verringerung der KWKG-Umlage / Offshore-Netzumlage / AbLaV-Umlage aufgrund von	Strom-abgaben [kWh]	Saldierungsbeträge hinsichtlich		
		KWKG-Umlage [EUR]	Offshore-Netzumlage [EUR]	AbLaV-Umlage [EUR]
§ 27b KWKG 2020 / § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. mit § 27b KWKG 2020 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00	0,00	
§ 18 Abs. 1 Satz 1 AbLaV i.V. mit § 27b KWKG 2020 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0			0,00

2. Abrechnung nach StromNEV

Die nachfolgende Tabelle gibt nach Maßgabe der Regelungen der StromNEV i.d.F. 2022³ die Stromabgabe an

- Letztverbraucher i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.d.F. 2022 i.V. mit § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016 (Letztverbrauchergruppe B'),
- Letztverbraucher i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.d.F. 2022 i.V. mit § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 (Letztverbrauchergruppe C') und
- andere Letztverbraucher (Letztverbrauchergruppe A')

im Bereich unseres Netzes für das Kalenderjahr 2022 nach den folgenden Letztverbrauchergruppen wieder:

² Auf die Frist des § 27b KWKG 2020 wird hingewiesen. Danach müssen die Mitteilungen nach § 74 und § 74a Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2022 geltenden Fassung an den zuständigen Netzbetreiber bis zum 31.03. des auf die Begrenzung folgenden Jahres erfolgen.

³ Stromnetzentgeltverordnung in der am 31.12.2022 geltenden Fassung.

Letztverbrauchskategorie	[kWh]
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe A' sowie der Gruppen B' und C' bis zu einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von 1 GWh	24.566.272
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe B' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	12.016.769
Stromabgabe an Letztverbraucher der Gruppe C' oberhalb eines Jahresverbrauchs an einer Abnahmestelle von 1 GWh	0
Summe:	36.583.041

In der folgenden Tabelle sind die Stromabgaben ausgewiesen, für die Dritte uns gegenüber den Anspruch auf Verringerung der StromNEV-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV i.d.F. 2022 i.V. mit § 27b KWKG 2020 geltend gemacht haben und die in der vorstehenden Tabelle enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der StromNEV-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):⁴

Verringerung der StromNEV-Umlage aufgrund von	Stromabgaben [kWh]	Saldierungsbetrag [EUR]
§ 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV i.d.F. 2022 i.V. mit § 27b KWKG 2020 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)		

Neustadt a.d. Donau, 05.07.2023

Stadtwerke Neustadt a.d. Donau
 Stadtplatz 3
 93333 Neustadt a.d. Donau
 Tel. 09445/95760 Fax 09445/957622

Unterschrift(en) für den Netzbetreiber

⁴ Auf die Frist des § 27b KWKG 2020 wird hingewiesen. Danach müssen die Mitteilungen nach § 74 und § 74a Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2022 geltenden Fassung an den zuständigen Netzbetreiber bis zum 31.03. des auf die Begrenzung folgenden Jahres erfolgen.